

Vorblatt

Problem:

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetzes 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2012, stehen die Universitäten, vor allem deren Finanzierung, vor neuen Herausforderungen. Es sind dies einerseits die Folgen der Tatsache, dass einige Universitäten zu Massenuniversitäten geworden sind, und deshalb in manchen Studienfeldern die Betreuungsverhältnisse zwischen Universitätsprofessorinnen und –professoren oder anderen Personen mit universitärer Lehrbefugnis und Studierenden nicht den gewünschten, international vergleichbaren Standards entsprechen. Dieser Entwicklung soll im Zusammenhang mit dem neuen Universitätsfinanzierungsmodell „Studienplatzfinanzierung“ entgegengetreten werden.

Andererseits verlangen allgemein immer knapper werdende Mittel eine transparente Nachvollziehbarkeit der entstehenden Kosten – so auch der Kosten eines Universitätsbetriebs. Daraus folgt die Forderung nach Kostenwahrheit und Transparenz der Universitätsbudgetierung. Die Trennung der Kosten für Lehre einerseits und Kosten für die Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste andererseits, die das zentrale Element der Studienplatzfinanzierung darstellt, bedeutet einen wesentlichen Schritt in diesen Richtung.

Die Einführung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgt in zwei Etappen. Mit der vorliegenden Schaffung und Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 2a. in das UG werden die Ziele und Grundprinzipien der neuen Universitätsfinanzierung sowie deren schrittweiser Implementierung im Sinne einer Verpflichtung für den Gesetzgeber definiert, in naher Zukunft die konkreten Inhalte der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung und deren Umsetzung durch eine Änderung der betreffenden Bestimmungen des UG gesetzlich zu regeln.

Ziel:

Die kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung hat das Ziel, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Dies bedingt erhebliche Mehrkosten, die realistischer Weise nicht in kurzer Frist zur Verfügung gestellt werden können. Aus dieser Perspektive stellt sich das vorgeschlagene Modell der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung als Stufenplan zu einer schrittweisen Optimierung der Studienbedingungen durch eine Verbesserung der Betreuungsrelationen dar. Zugleich ist es ein unabdingbarer Eckpunkt jeder Qualitätssicherung in der universitären Lehre, da es untragbare Studienbedingungen nicht nur sichtbar, sondern auch veränderbar macht.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Regelung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 werden keine Mehrkosten erwartet, da die Budgetierung der Universitäten nach den Bestimmungen des UG in der derzeit geltenden Fassung (Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2012) erfolgt. Die Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Personalressourcen zur Verbesserung der Studienbedingungen bzw. der Betreuungsverhältnisse sind zahlenmäßig im Ressort-Budget abgedeckt. Konkret wird für den Ausbau der Personalressourcen in den fünf besonders stark nachgefragten Studienfeldern gemäß § 14g ein Betrag von rund €36 Mio. aus den Offensivmitteln vorgesehen.

Für die Übergangsphase 2016 bis 2018 und den Vollausbau 2019 bis 2021 sind die Kosten, die sich durch die Systemänderung ergeben, im Rahmen des jeweils bestehenden Bundesfinanzrahmens zu bedecken. Sie sind generell abhängig von den Kriterien, die für die konkrete Implementierung der neuen Universitätsfinanzierung festgelegt werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse wird zu einer Optimierung der universitären Lehre führen. Mittel- und langfristig wird der Wirtschaftsstandort Österreich von den besser auf das Berufsleben und den Arbeitsmarkt vorbereiteten Absolventinnen und Absolventen von Universitätsstudien profitieren.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.